

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Vom 22. November 2021 (Stand 1. Dezember 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 40 und 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 ¹⁾, Art. 2 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 ²⁾, Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) vom 29. April 2015 ³⁾ und §§ 50 sowie 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ⁴⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200998](#),

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 *Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen*

¹ In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskenpflicht.

² Keine Maskenpflicht gilt:

- a) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse;
- b) für Personen, die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen;
- c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
- d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn
 1. der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
 2. der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b und c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.

¹⁾ SR [818.101](#)
²⁾ SR [818.101.26](#)
³⁾ SR [818.101.1](#)
⁴⁾ SG [300.100](#)

§ 2a⁵⁾ *Veranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen*

¹ In Innenräumen an Veranstaltungen sowie an Fach- und Publikumsmessen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen.

³ Für Veranstaltungen ab dem 6. Dezember 2021 sowie für Fach- und Publikumsmessen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden gilt eine Meldepflicht an das zuständige Departement.

§ 2b⁶⁾ *Restaurationsbetriebe*

¹ In Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen.

§ 2c⁷⁾ *Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport*

¹ In Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

§ 2d⁸⁾ *Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss §§ 2a bis 2c*

¹ Von der Maskenpflicht an Veranstaltungen und Fach- und Publikumsmessen sowie in Einrichtungen und Betrieben gemäss §§ 2a bis 2c ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c) Personen an privaten Veranstaltungen gemäss Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage;
- d) Personen während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten;
- e) Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen;
- f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Kontakt zu Gästen oder Besuchern;
- g) Rednerinnen und Redner und auftretende Personen.

§ 3 *Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe*

¹ Auf dem Areal und in Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe wird bei Besuchenden ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage oder einer vergleichbaren Bescheinigung beschränkt.

² Die Institutionen gemäss Abs. 1 können für besondere Fälle (z.B. bei Geburten, Besuch bei Sterbenden sowie im Bereich der Behindertenhilfe) Ausnahmen vorsehen.

³ Auf dem Areal und in Innenräumen dieser Institutionen müssen alle Besuchenden eine Gesichtsmaske tragen.

⁴ Von der Maskenpflicht gemäss Abs. 3 ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

⁵⁾ Eingefügt am 30. November 2021, in Kraft seit 1. Dezember 2021 und befristet bis 31. Januar 2022 (KB 01.12.2021)

⁶⁾ Eingefügt am 30. November 2021, in Kraft seit 1. Dezember 2021 und befristet bis 31. Januar 2022 (KB 01.12.2021)

⁷⁾ Eingefügt am 30. November 2021, in Kraft seit 1. Dezember 2021 und befristet bis 31. Januar 2022 (KB 01.12.2021)

⁸⁾ Eingefügt am 30. November 2021, in Kraft seit 1. Dezember 2021 und befristet bis 31. Januar 2022 (KB 01.12.2021)

§ 4 *Regelung für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex*

¹ Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie eine Gesichtsmaske tragen.

² Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.

§ 5 *Strafbestimmung*

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j des Epidemiengesetzes mit Busse bestraft.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 24. November 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020 aufgehoben. §§ 2 - 4 gelten befristet bis zum 31. Januar 2022.